

alte Fassung	neue Fassung
<p align="center">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 28.11.2012</p> <p align="center">in Verbindung mit der 1. und 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der letzten Fassung vom 03.12.2014</p>	<p align="center">3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhe- bung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 02.12.2015</p>
<p>Präambel</p> <p>Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <u>03.12.2014</u> aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende <u>2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung</u> beschlossen.</p>	<p>Präambel</p> <p>Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2015 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen.</p>
	<p>Artikel 1</p> <p>Die Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:</p>
<p align="center">§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>...</p> <p><u>(3) Gebührenpflichtiger für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes. Im Übrigen ist der Eigentümer gebührenpflichtig.</u></p> <p><u>(4) Bei Zusatzentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.</u></p> <p><u>(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.</u></p>	<p align="center">§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>...</p> <p>Absatz 3 entfällt</p> <p>(3) Bei Zusatzentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.</p> <p>(4) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 28 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung des KWU-Entsorgung angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.</p>

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück am 01.01. erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann diese bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.

Bei ganzjähriger Nutzung eines Ferienhauses beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück erhoben. Bei saisonal genutzten Ferienwohnungen beziehungsweise Ferienhäusern entspricht je eine Wohneinheit einem Erholungsgrundstück.

...

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.

Sie setzt sich zusammen aus einer grundstücksbezogenen Basisgebühr und einer Behältergebühr.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

...

(6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ist es möglich, den Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, die auf Wohn- beziehungsweise Gewerbegrundstücken anfallen, außerhalb der Regelentsorgung unter Beachtung des § 12 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung bereitzustellen.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück am 01.01. **eines jeden Kalenderjahres** erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann diese bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.

Bei **einem Ferienhaus** beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück erhoben.

...

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe **gemäß § 5 Absatz 10 Abfallentsorgungssatzung**, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.

Sie setzt sich zusammen aus einer grundstücksbezogenen Basisgebühr und einer Behältergebühr.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

...

(6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ist es möglich, den Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, die auf Wohn- beziehungsweise Gewerbegrundstücken anfallen, außerhalb der Regelentsorgung unter Beachtung des § 12 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung bereitzustellen.

alte Fassung	neue Fassung
<p>Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung <u>beim KWU-Entsorgung</u> zu stellen.</p> <p><u>In diesem Fall</u> wird eine Sonderleerungsgebühr nach § 5 Absatz 7 erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Anzahl der Leerungen.</p> <p>Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter maximal weitere 13 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.</p> <p>Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt maximal weitere 52 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.</p> <p>...</p> <p>(8) Die Holgebühr <u>nach § 3 Absatz 4</u> richtet sich nach dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus.</p> <p>(9) Die Servicegebühr für Zusatzentsorgungen <u>nach § 3 Absatz 4</u> deckt die Kosten für die Bereitstellung <u>eines zusätzlichen Behälters je nach dem Fassungsvermögen, der Anzahl der Abfallbehälter</u> und einer Entsorgung.</p> <p>Für zusätzliche Leerungen zwischen An- und Abtransport des Behälters werden <u>Sonderleerungsgebühren</u> nach § 5 Absatz 7 erhoben.</p> <p>(10) Die Leistungsgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Grünabfällen im Rahmen des Modellversuches <u>nach § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung</u> richtet sich nach der Anzahl der zur Entsorgung bereitgestellten Grünabfallsäcke bzw. Strauchwerkbündel mit Banderole.</p>	<p>Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung zu stellen.</p> <p>Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vorher bekannt zu geben.</p> <p>Es wird eine Sonderleerungsgebühr nach § 5 Absatz 7 erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Anzahl der Leerungen.</p> <p>Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter maximal weitere 13 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.</p> <p>Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt maximal weitere 52 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.</p> <p>...</p> <p>(8) Die Holgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus.</p> <p>(9) Die Servicegebühr für Zusatzentsorgungen deckt die Kosten für die Bereitstellung zusätzlicher Behälter und einer Entsorgung je Behälter.</p> <p>Für zusätzliche Leerungen zwischen An- und Abtransport des Behälters werden Leerungsgebühren nach § 5 Absatz 7 erhoben.</p> <p>(10) Die Leistungsgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Grünabfällen im Rahmen des Modellversuches richtet sich nach der Anzahl der zur Entsorgung bereitgestellten Grünabfallsäcke bzw. Strauchwerkbündel mit Banderole.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt <u>2,10</u> Euro/Person und Monat.</p> <p>(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt <u>1,05</u> Euro/Grundstück und Monat.</p> <p>(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt 2,10 Euro/Person und Monat.</p> <p>(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt 1,05 Euro/Grundstück und Monat.</p> <p>(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p><u>0,63</u> Euro/Grundstück und Monat.</p> <p>(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr.</p> <p>a) Die Basisgebühr beträgt <u>2,98</u> Euro/Gewerbeeinheit und Monat.</p> <p>b) Die Behältergebühr beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters <u>1,07</u> Euro/Behälter und Monat • bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters <u>2,20</u> Euro/Behälter und Monat • bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters <u>10,36</u> Euro/Behälter und Monat • bei Nutzung eines Pressmüllcontainers <u>9,42</u> Euro/1.000 Liter Containervolumen und Monat. <p>Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.</p> <p>(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</p> <p>a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter <u>3,13</u> Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung</p> <p>b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter <u>6,26</u> Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung</p> <p>c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <u>26,62</u> Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung</p> <p>d) für einen 90-Liter-Abfallsack <u>2,90</u> Euro/Stück</p> <p>(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt:</p> <p>e) <u>25,29</u> Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung</p> <p>f) <u>23,96</u> Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung</p> <p>(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit ge-</p>	<p>0,63 Euro/Grundstück und Monat.</p> <p>(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr.</p> <p>a) Die Basisgebühr beträgt 2,93 Euro/Gewerbeeinheit und Monat.</p> <p>b) Die Behältergebühr beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters 1,00 Euro/Behälter und Monat • bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters 2,01 Euro/Behälter und Monat • bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters 9,20 Euro/Behälter und Monat • bei Nutzung eines Pressmüllcontainers 8,36 Euro/1.000 Liter Containervolumen und Monat. <p>Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.</p> <p>(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</p> <p>a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter 3,05 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung</p> <p>b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 6,10 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung</p> <p>c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 25,20 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung</p> <p>d) für einen 90-Liter-Abfallsack 3,00 Euro/Stück</p> <p>(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt:</p> <p>e) 24,00 Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung</p> <p>f) 22,80 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung</p> <p>(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit ge-</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>mischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</p> <p>g) für einen 120-Liter-Abfallbehälter <u>4,70</u> Euro/Leerung</p> <p>h) für einen 240-Liter-Abfallbehälter <u>7,90</u> Euro/Leerung</p> <p>i) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <u>33,00</u> Euro/Leerung</p> <p>(8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt 3,00 Euro/km.</p> <p>(9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</p> <p>a) für Abfallbehälter bis 240 Liter <u>2,10</u> Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Leerung</p> <p>b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <u>16,81</u> Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung.</p> <p>Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, vervielfacht sich die Holgebühr entsprechend.</p> <p>Bei Verlängerung des Leerungsrythmus für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter halbiert sich die Holgebühr bzw. wird geviertelt.</p> <p>(10) Die Servicegebühr für eine Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</p> <p>a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter <u>11,24</u> Euro</p> <p>b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter <u>14,08</u> Euro</p> <p>c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter <u>37,00</u> Euro</p> <p>(11) Die Leistungsgebühr beträgt</p> <p>a) für einen zur Entsorgung bereitgestellten zugelassenen 70-Liter-Grünabfallsack 1,70 €/Stück.</p> <p>b) für die Entsorgung eines Bündels mit einer zugelassenen Banderole 2,00 €/Stück.</p>	<p>mischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</p> <p>g) für einen 120-Liter-Abfallbehälter 6,20 Euro/Leerung</p> <p>h) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 10,40 Euro/Leerung</p> <p>i) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 40,20 Euro/Leerung</p> <p>(8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt 3,00 Euro/km.</p> <p>(9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</p> <p>a) für Abfallbehälter bis 240 Liter 2,48 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Leerung</p> <p>b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 19,84 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung.</p> <p>Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, vervielfacht sich die Holgebühr entsprechend.</p> <p>Bei Verlängerung des Leerungsrythmus für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter halbiert sich die Holgebühr bzw. wird geviertelt.</p> <p>(10) Die Servicegebühr für eine Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen</p> <p>a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter 11,63 Euro</p> <p>b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter 13,98 Euro</p> <p>c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 37,98 Euro</p> <p>(11) Die Leistungsgebühr beträgt</p> <p>a) für einen zur Entsorgung bereitgestellten zugelassenen 70-Liter-Grünabfallsack 1,70 €/Stück.</p> <p>b) für die Entsorgung eines Bündels mit einer zugelassenen Banderole 2,00 €/Stück.</p>
<p>§ 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht</p> <p>(1) <u>Die Gebührenpflicht für die Festgebühren</u> entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsor-</p>	<p>§ 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren</p> <p>(1) Die Festgebühr entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des KWU-</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>gung des KWU-Entsorgung angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.</p> <p><u>Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so entsteht die Gebührenpflicht an diesem Tag.</u></p> <p>Die <u>Gebührenpflicht</u> erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.</p> <p>Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen, die sich aus einer Änderungsmeldung ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats nach der Bekanntgabe wirksam.</p> <p>(2) Die <u>Gebührenpflicht</u> für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren entsteht mit der <u>Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.</u></p> <p>(3) <u>Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit der Anmeldung.</u></p> <p>(4) Die <u>Gebührenpflicht</u> für die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Zusatzentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.</p> <p>(5) Die <u>Gebührenpflicht</u> für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.</p> <p>(6) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der <u>Gebührenpflicht für die Festgebühr.</u></p>	<p>Entsorgung angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).</p> <p>Satz 2 gestrichen</p> <p>Die Gebühr erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.</p> <p>Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen, die sich aus einer Änderungsmeldung auf Nachweis ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats nach der Bekanntgabe wirksam.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren und die Holgebühr entsteht mit der Anmeldung der entsprechenden Leistung.</p> <p>(3) Absatz entfällt</p> <p>(3) Die Gebühr für die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Zusatzentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.</p> <p>(4) Die Gebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.</p> <p>(5) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Festgebühr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>...</p> <p>(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:</p> <p>a) Die Festgebühr für alle Grundstücksarten wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Sie ist in zwei Raten – zum 01.04. und 01.10. des Erhebungszeitraumes – fällig. Ausgenommen hiervon sind Erholungs- und Gartengrundstücke.</p> <p>Die Festgebühr für Erholungs- und Gartengrundstücke ist zum 01.07. fällig.</p> <p>b) Auf die Regel- und Sonderleerungsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben.</p> <p>Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im vorangegangenen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>...</p> <p>(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:</p> <p>a) Die Festgebühr für alle Grundstücksarten wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Sie ist in zwei Raten – zum 01.04. und 01.10. des Erhebungszeitraumes – fällig. Ausgenommen hiervon sind Erholungs- und Gartengrundstücke.</p> <p>Die Festgebühr für Erholungs- und Gartengrundstücke ist zum 01.07. fällig.</p> <p>b) Auf die Regel- und Sonderleerungsgebühren gemäß § 5 werden Vorauszahlungen erhoben.</p> <p>Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im vorangegangenen</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5 bis 7.</p> <p>Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine oder weniger als 4 Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen das 4-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens (Mindestleerungen). Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.</p> <p>Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.</p> <p>Die Endabrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Mit der Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres mit der ersten Rate des laufenden Kalenderjahres.</p> <p>...</p>	<p>Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5 bis 7.</p> <p>Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine oder weniger als 4 Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen das 4-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens (Mindestleerungen). Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.</p> <p>Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.</p> <p>Die Endabrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Mit der Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres mit der ersten Rate des laufenden Kalenderjahres.</p> <p>...</p>
<p>§ 8 Erlass/Reduzierung der Gebühren</p> <p>...</p> <p>(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft <u>mit einer Gewerbeeinheit</u> gebildet wurde.</p>	<p>§ 8 Erlass/Reduzierung der Gebühren</p> <p>...</p> <p>(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist oder es sich gemäß § 4 Absatz 1 um ein mit 1-Personen-Haushalt gleichgestelltes Grundstück und keine Abfallgemeinschaft im Sinne § 5 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung gebildet wurde.</p>
	<p>Artikel 2</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.</p> <p>Beeskow, den</p> <p>Zalenga Landrat</p>

alte Fassung

neue Fassung

ENTWURF - Anlage 2